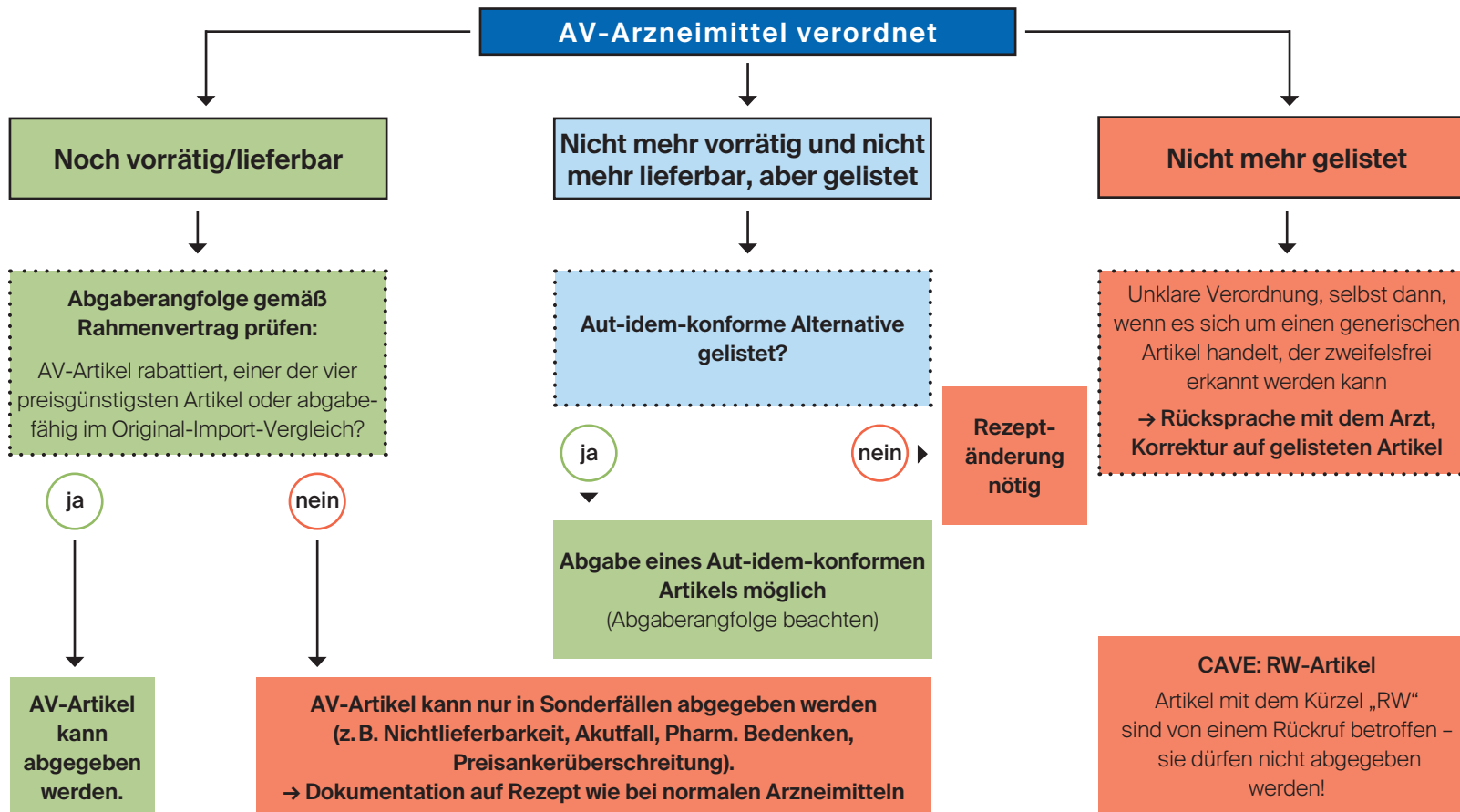


Umgang mit AV-Arzneimitteln

Wenn ein Arzneimittel nicht mehr von einem Hersteller produziert bzw. in anderer Form vermarktet wird, geht der Artikel außer Vertrieß. In den Warenwirtschaftssystemen wird dies üblicherweise mit dem Kürzel „AV“ gekennzeichnet. Außer Vertrieß bzw. außer Handel befindliche Artikel besitzen nach wie vor eine Zulassung für den deutschen bzw. europäischen Markt und dürfen bei Verfügbarkeit weiterhin abgegeben werden. Diese Arbeitshilfe schildert den Umgang mit AV-Artikeln.



AV-Artikel ist Rabattpartner bzw. preisgünstiger Artikel

AV-Arzneimittel sind gem. § 2 Abs. 13 Rahmenvertrag verkehrsfähige Arzneimittel: Sofern diese verfügbar/vorrätig sind, dürfen sie weiterhin abgegeben werden. AV-Arzneimittel dürfen aber bei der Abgaberangfolge außen vorgelassen werden. So sind sie z. B. für die Bestimmung der vier preisgünstigsten Artikel nicht relevant.

Nachfolgeartikel

Wenn zu einem AV-Artikel ein Nachfolgeartikel existiert, so ist dieser bei Verordnung des AV-Artikels nicht zwingend abgabefähig. Der Nachfolgeartikel muss auf Aut-idem-Konformität überprüft werden.